

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni RechtsanwältengmbH

Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälteng AG

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälteng und Notare

Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen

Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Aargau

Rahmenvertrag

zwischen

Arztpraxis

Strasse und Nummer

CH-xxxx Ort

(nachfolgend «Kunde» genannt)

und

Cloudservice-Anbieter

Strasse und Nummer

CH-xxxx Ort

(nachfolgend «Anbieter» genannt)

für die Bereitstellung und den Betrieb
von ärztlichen Fachapplikationen aus der Cloud
(Software as a Service, SaaS).

Auszug aus dem Rahmenvertrag zwischen
Arztpraxis und Cloudservice-Anbieter. Die
vollständigen Verträge sind bei FSDZ
Rechtsanwälte & Notariat AG verfügbar.

Individuelle Anpassungen sind notwendig.

Dokument:

Version: Finale Reinschriftversion 6-00
Erstelldatum: 18-10-2019
Ersetzt Dokument: alle früheren Versionen, insbesondere den Gegenvorschlag VSFM
Autor: © FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG, 6340 Baar
Verteiler: FMH und VSFM

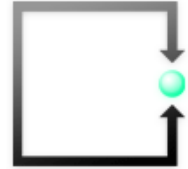
¹ Mitglied des Schweizerischen

Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Aargau



Präambel

Das SaaS-Modell (Software as a Service) basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastrukturen bei einem externen Anbieter (Application Service Provider) betrieben und vom Kunden

Zu diesem Zweck wird die IT-Infrastruktur, einschließlich aller administrativen Aufgaben, ausgelagert, und der Kunde kann sich auf sein Kerngeschäft konzentrieren. Die spezifischen SaaS-Dienstleistungen werden in separaten Service Level Agreements (SLA) festgelegt, welche

1. Geltungsbereich

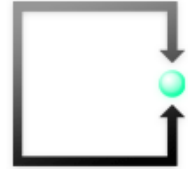
- 1.1. Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Auslagerung ärztlicher Fachanwendungen mit den dazugehörigen Patientendaten in eine Cloudlösung. Die Bereitstellung, Implementierung, Datenmigration und die Erstellung der Betriebsbereitschaft werden in der Regel als werkvertragliche
- 1.3. Die Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen, allfällige Weiterentwicklungsleistungen

2. Vertragsmodell und Vertragsleistungen

- 2.1 Der Rahmenvertrag wird ergänzt durch
 Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte, Services oder Leistungen werden im Detail im anbieterspezifischen SLA geregelt.
 Allfällige Checklisten der FMH und der Anbieter nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Datenschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörden werden – soweit notwendig
 Diese Unterlagen sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Rahmenvertrages.
- 2.2 Für die Nutzung von Online-Diensten werden seitens des Kunden ein internetfähiger Computer sowie eine Internetverbindung zur Anbindung an den externen Anbieter benötigt.
- 2.3 (Ziffer 12 und 13.1. Rahmenvertrag).
- 2.4 Begriffsdefinition
 Der Kunde kann ein einzelner User (Arzt, Ärztin) sein oder eine Gruppe von Usern (Praxen) repräsentieren. «User» ist der Benutzer

3. Rechte an Standardsoftware

- 3.1. Der Anbieter wird eine umfassende Dokumentation der angebotenen SaaS-Dienstleistungen bereitstellen,
- 3.2. Der Anbieter hat zudem alle gesetzlichen Anforderungen im Gesundheitsbereich zu erfüllen sowie allfällige vom Regulator bzw.



3.3. Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben

3.4. Das Recht auf Nutzung der Standardsoftware ist je nach

3.5. Der Kunde kann zu Sicherungs- und

3.6.

3.7.

4 Beizug von Dritten

4.1. Der Anbieter ist befugt, zur Erfüllung seiner vertraglichen SaaS-Services

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1. Im Rahmen der SaaS-Leistungserbringung für den Kunden ist die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (u.a. von Patientendaten) notwendig

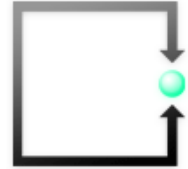
5.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden zur Geheimhaltung aller Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind

5.3. Der Anbieter verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Kunden

5.4. Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 oder 321 StGB) sind vom Anbieter einzuhalten. Insbesondere ist der Anbieter verpflichtet

5.5.

5.6. Der Anbieter unterbreitet dem Kunden zur Erarbeitung seiner Datenschutz-Folgeabschätzung einen Raster mit Fragen und technischen sowie organisatorischen Massnahmen, welche der Kunde als Verantwortlicher für die Personendaten übernehmen und zur Umsetzung durch den Anbieter festlegen kann



5.7.

5.8. Der Anbieter ist verpflichtet, allfällige Verletzungen oder Missbräuche hinsichtlich der Personendaten des Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme der Verletzung, dem Kunden zu melden.

5.9. Dem Kunden steht das vertraglich garantierte Recht zu, vom Anbieter jederzeit und umfassend über Sicherheitsvorfälle ohne Verzug informiert zu werden. Der Kunde kann diesbezügliche Auskünfte aktiv einfordern. Der Anbieter ist verpflichtet, solche Auskünfte so rasch

5.10.

5.11. Der Anbieter legt dem Kunden auf Anfrage die mit der Serviceerbringung betrauten Personen namentlich offen. Der Anbieter sorgt gegenüber diesen Personen dafür, dass ihnen die Strafbestimmungen in Bezug auf die Wahrung des Arztgeheimnisses (Art. 321 StGB)

5.12. Zugriffe auf Applikationen, in welchen Personendaten bearbeitet werden, sind vom Anbieter zu protokollieren. Der Anbieter ist jederzeit in der Lage, aktuelle Daten über solche Zugriffe

5.13.

5.14.

5.15.

5.16.

6. Mitwirkungspflicht und Ausführung

6.1. Der Kunde verpflichtet sich, für temporäre Ausfälle der SaaS

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik notwendigen Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen zum Schutz der Personendaten auf seinen persönlichen Infrastrukturen zu ergreifen

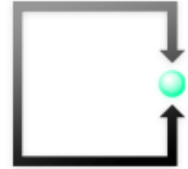
6.3.

6.4.

6.5. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Dokumentationen nur für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Hat der Anbieter Mängel oder Fehler zu beheben,

7. Leistungsänderungen

7.1. Der Anbieter orientiert den Kunden über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Des Weiteren informiert er



den Kunden über [REDACTED]

- 7.2. Beide Vertragsparteien können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über [REDACTED]

7.3. [REDACTED]

- 7.4. Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Anhang, Nachtrag oder einem neuen [REDACTED]

- 7.5. Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen [REDACTED]

8. Verzug

- 8.1. Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der im Rahmenvertrag und seinen referenzierten Dokumenten als verzugsbegründend vereinbarten [REDACTED]

- 8.2. Befindet sich der Anbieter in Verzug, kann der Kunde, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer dem Anbieter angesetzten angemessenen Nachfrist (Ziffer 8.1.) noch nicht vollständig erfolgt ist, nach seiner Wahl:

• [REDACTED]

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte und erbrachten Services oder werkvertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, [REDACTED]

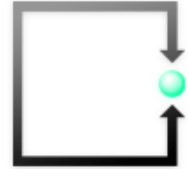
- 9.2. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde unentgeltliche Nachbesserung verlangen oder einen dem Minderwert [REDACTED]

- 9.3. Hat der Anbieter die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde einen dem [REDACTED]

9.4. [REDACTED]

- 9.5. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

9.6. [REDACTED]



10. Wartung und Pflege

- 10.1. Der Anbieter sichert dem Kunden für die eingesetzte IT-Infrastruktur sowie die bereitzustellenden Services und Applikationen die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung während der [REDACTED].
- 10.2. Die Wartung der Standardsoftware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Gebrauchs- und Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur, Ersatz oder temporären Umgehungslösungen schadhafter Softwareprogrammteile sowie den [REDACTED].
- 10.3. Die Pflege der Standardsoftware umfasst die Anpassung und die [REDACTED].
- 10.4. Treten Störungen auf, beteiligt sich der Kunden sowohl im Rahmen der Wartung als auch der Pflege auf Verlangen des Anbieters an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weisst der Anbieter nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gewartete Standardsoftware verursacht wurde [REDACTED].
- 10.5. [REDACTED].
- 10.6. Der Kunde ist nicht verpflichtet, jeden neuen Softwarestand zu übernehmen [REDACTED].
- 10.7. [REDACTED].

11. Haftung

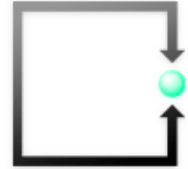
- 11.1. Bei Vertragsverletzungen haftet der Anbieter für den nachgewiesenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt der Anbieter unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter für Personenschäden [REDACTED].
- 11.2. Der Anbieter übernimmt keine Kosten für die Leistungen des Kunden oder von durch die Kunden beauftragten Dritten im Zusammenhang mit dem Eingrenzen und [REDACTED].

12. Service Level Agreements

- 12.1. Der Anbieter umschreibt seine Services für alle Leistungen unter diesem Rahmenvertrag in seinen jeweiligen anbieterspezifischen Service Level Agreements (SLA). Diese stellen integrierender [REDACTED].
- 12.2. Die anbieterspezifischen SLA umschreiben den Leistungsinhalt, den Leistungsumfang, die Leistungsqualität und [REDACTED].
- 12.3. [REDACTED].
- 12.4. Weitergehende technische oder organisatorische Anforderungen an die SaaS bezeichnet der Anbieter in der Selbstdeklaration (vgl. Ziffer 2.1.).

13. Kosten

- 13.1. Die einmaligen Kosten für die Applikations- und Datenmigration in die Cloud sowie die wiederkehrenden Kosten unter diesem Rahmenvertrag werden in den jeweiligen anbieterspezifischen SLA vom Anbieter mit dem Kunden individuell vereinbart [REDACTED].



13.2.

13.3. Damit das Service Level Agreement zusammen mit dem Rahmenvertrag als provisorischer Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 SchKG eingesetzt werden kann

13.4. User, die während des Kalenderjahres neu zur Servicenutzung aufgeschaltet werden

13.5.

13.6. Sind die geschuldeten Vergütungen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt worden

14. Vertragsdauer und Beendigung

14.1. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und die Kündigungsbestimmungen werden im anbieterspezifischen SLA geregelt. Fehlt eine Kündigungsregelung im SLA,

14.2. Dieser Rahmenvertrag und alle darunter referenzierten Vertragsbestandteile, insbesondere auch die Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen

14.3.

14.4. Der Anbieter berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Kunde

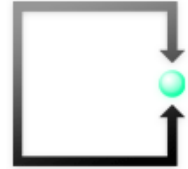
14.5. Werden die SaaS-Dienstleistungen ordentlich oder ausserordentlich gekündigt, so legen die Vertragsparteien gemeinsam fest

14.6.

14.7. Der Anbieter stellt dem Kunden die in den verschiedenen Applikationen gespeicherten Daten gegen Entschädigung des damit verbundenen Aufwandes in einem Standardformat vollständig so zur Verfügung,

14.8. Soweit notwendig und angezeigt unterbreitet der Anbieter dem Kunden für alle mit der Beendigung des SaaS-

14.9. Der Kunde hat dem Anbieter nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche ihm übergebenen Datenträger, Informationen, Gegenstände und Unterlagen



14.10. Der Anbieter hat dem Kunden auf dessen Anfrage hin innerhalb von [REDACTED]

15. Schlussbestimmungen

15.1. Dieser Rahmenvertrag sowie alle darunter eingebundenen und referenzierten Dokumente treten nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

15.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrag sowie aller darunter eingebundenen und referenzierten [REDACTED]

15.3. [REDACTED]

15.4. Der Gerichtsstand kann im anbieterspezifischen SLA geregelt werden. Fehlt eine solche Regelung, so gelten die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Kunde

Anbieter

.....

.....

Anhang:

Selbstdeklaration zum Rahmenvertrag für Cloudservices